

Satzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Nutzung des Bürgerparks

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 28.07.2026

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung
(Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8) vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.08.2026

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit
vom 03.08.2026 bis einschließlich 18.08.2026

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Stadt Sulzbach-Rosenberg folgende

Satzung

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Sulzbach-Rosenberg unterhält und betreibt den Bürgerpark in Sulzbach-Rosenberg samt der darin befindlichen Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- 2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Der Park soll der Erholung, der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung dienen.

§ 2

Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 668, 666/3, 666, 704/2, 1223, 1224, 1225, 1226/10, 1226/2 und 647 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 704 und 660 (Rosenbach), jeweils Gemarkung Sulzbach, und wird wie folgt umgrenzt: im Westen von dem Teilstück der Neumarkter Straße vom Eingang in den Bürgerpark bis zur Brücke des Baches, im Norden vom Rosenbach und der nördlichen Grenze des Lanzlparks, im Osten von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bestehenden Bebauung, im Süden von der Bahnhofstraße und im Südwesten vom Verbindungsweg zwischen Bahnhof und Neumarkter Straße. Maßgeblich sind die Grenzen des Geltungsbereichs, wie sie im Übersichtsplan im M 1:2500 der Stadt Sulzbach-Rosenberg, aufgestellt am 16.09.2014, durch die rote Linie gekennzeichnet sind (es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie). Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen, öffentlich gewidmeten Wege bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 **Recht auf Benutzung**

- 1) Jeder hat das Recht, den Bürgerpark (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- 2) Die Kinderspielplätze (Teilflächen aus Fl.Nrn. 1226/10 sowie 668 und 666/3, jeweils Gemarkung Sulzbach) und die darauf befindlichen Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahren und nur mit Zustimmung und unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten hierfür geeigneten Person (Aufsichtspflichtiger) benutzt werden.

Die Kinderspielplätze dürfen zu folgenden Zeiten benutzt werden:
vom 01.10. – 30.03.: von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit und
vom 01.04. – 30.09.: von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist einzuhalten.

Außerhalb der täglichen Benutzungszeiten ist der Aufenthalt auf den Spielplätzen nicht gestattet.

- 3) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen den Bürgerpark ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Schäden an den Einrichtungen).

§ 4 **Verhalten im Bürgerpark**

- 1) Der Bürgerpark steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung (§ 1 Abs. 2) zur Verfügung. Besucher und Benutzer des Bürgerparks haben auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten und sich gesittet zu verhalten.
- 2) Verboten ist:
 - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen
 - b) Hunde frei oder an überlanger Leine laufen zu lassen
 - c) zu reiten
 - d) Wasserfahrzeuge und Landfahrzeuge i. S. d. StVO zu benutzen
 - e) übermäßig zu lärmern
 - f) Enten und sonstige wild lebende Tiere zu füttern
 - g) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
 - h) das Wasser- und das Parkgelände zu verunreinigen
 - i) in den Weihern zu baden
 - j) Bäume zu besteigen
 - k) Feuer zu entzünden
 - l) im Park zu zelten
 - m) andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen
 - n) Mauern, Wände und sonstige Geräte zu beschmieren
 - o) innerhalb des Bürgerparks Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen
 - p) auf den Weihern eiszulaufen und Eisflächen zu betreten
 - q) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde
 - r) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Bürgerpark zum dortigen Genuss zu verbringen oder dort zu sich zu nehmen
 - s) auf den Kinderspielplätzen zu rauchen
 - t) Tiere auf die Kinderspielplätze mitzubringen
 - u) sich außerhalb der Benutzungszeiten auf den Kinderspielplätzen aufzuhalten.
- 3) Von den Verboten des Abs. 2 kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall befreien.

§ 5 **Haftung**

- 1) Besucher und Benutzer haften der Stadt für jeden durch ihr Verhalten entstehenden Schaden.
- 2) Wer als Begleitperson eines Minderjährigen, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, Anlagen besucht, ist verpflichtet, seine Aufsichtspflicht so zu erfüllen, dass Verstöße gegen diese Satzung vermieden werden.
- 3) Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Das Betreten und die Benutzung des Parks erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer, ohne, dass eine Befreiung nach § 4 Abs. 3 erteilt ist, im Bürgerpark

- a) entgegen § 4 Abs. 2) a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen beschädigt
- b) entgegen § 4 Abs. 2) b) Hunde frei oder an überlanger Leine laufen lässt
- c) entgegen § 4 Abs. 2) c) reitet
- d) entgegen § 4 Abs. 2) d) Wasserfahrzeuge und Landfahrzeuge i. S. d. StVO benützt
- e) entgegen § 4 Abs. 2) e) übermäßig lärmt
- f) entgegen § 4 Abs. 2) f) Enten und sonstige wild lebende Tiere füttert
- g) entgegen § 4 Abs. 2) g) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt
- h) entgegen § 4 Abs. 2) h) das Wasser- und das Parkgelände verunreinigt
- i) entgegen § 4 Abs. 2) i) in den Weihern badet
- j) entgegen § 4 Abs. 2) j) Bäume besteigt
- k) entgegen § 4 Abs. 2) k) Feuer entzündet
- l) entgegen § 4 Abs. 2) l) im Park zeltet
- m) entgegen § 4 Abs. 2) m) andere Besucher gefährdet oder belästigt
- n) entgegen § 4 Abs. 2) n) Mauern, Wände und sonstige Geräte beschmiert
- o) entgegen § 4 Abs. 2) o) innerhalb des Bürgerparks Druckschriften verteilt, Waren feil bietet oder gewerbliche Leistungen anbietet und ausführt
- p) entgegen § 4 Abs. 2) p) auf den Weiher eis läuft und Eisflächen betritt
- q) entgegen § 4 Abs. 2) q) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufhält, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde
- r) entgegen § 4 Abs. 2) r) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Bürgerpark zum dortigen Genuss verbringt oder dort zu sich nimmt
- s) entgegen § 4 Abs. 2) s) auf den Kinderspielplätzen raucht
- t) entgegen § 4 Abs. 2) t) Tiere auf die Kinderspielplätze mitbringt
- u) entgegen § 4 Abs. 2) u) sich außerhalb der Benutzungszeiten auf den Kinderspielplätzen aufhält.

Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 3 LStVG).

§ 7
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg über die Nutzung des Bürgerparks vom 25.11.2020 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 30.07.2026

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister